

Kanzleiwörter

Autor(en): **J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **5 (1921)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wer ist letzterer? Mit Recht tadelt Wustmann besonders auch jenen Fall, wo letzterer steht, ohne daß weit und breit ein ersterer vorkäme, also für einfaches „er“ oder „dieser“. Z. B. Das Preisgericht hat seinen Spruch getan; letzterer greift jedoch der Entscheidung nicht vor. — Der Sträfling schlug den Wachtmeister über den Kopf, als letzterer (der Kopf?) seine Zelle betrat.

Seien wir also ja nicht zu ängstlich, sondern wiederholen wir ruhig: Die Erde war wüst und leer. Eduard Engel hat noch auf eine andere Bibelstelle hingewiesen, die sich zur „Modernisierung“ eignen würde (Math. 27): Jesus aber stand vor dem Landpfleger. Der Landpfleger (der letztere!) fragete ihn (ersteren!) und sprach: Bist du der Juden König? Jesus (der ersterer!) aber sprach zu ihm (letzterem!): Du sagst es.

„Diese letztere“ war also „ihrerseits“ (was als ganz überflüssige, aber ziemlich beliebte Wichtigtuerei im Vorbeigehen auch noch beleuchtet sei) wüst und leer? Nein: eine wüste und Leere. Gegen die Gewohnheit, das Eigenschaftswort in der Sachaussage mit dem unbestimmten Artikel und der Geschlechtsendung zu versehen (die Ausstattung „war eine glänzende“ statt „war glänzend“, das Verfahren „ist ein sehr einfaches“ statt „ist sehr einfach“) hat Wustmann ebenfalls schon gewettert und wie mir scheint ebenfalls mit Recht, aber mit geringem Erfolg. Diese Art Schwulst blüht noch allenthalben, besonders Büroluft tut ihm wohl. Wustmann anerkennt den Gebrauch in Fällen, wo der Satzgegenstand durch die Aussage in eine bestimmte Klasse oder Sorte eingereiht werden soll. Wenn man sagt: Diese ganze Frage ist eine rein wirtschaftliche, oder: eine rein ästhetische — die Kirsche, die du mir gegeben hast, ist eine saure — das abgelaufene Jahr war für die Geschäftswelt kein günstiges usw., so teilt man die Fragen, die Kirschen, die Geschäftsjahre in verschiedene Klassen oder Sorten ein, die Fragen in wirtschaftliche, ästhetische, politische, soziale, die Kirschen in süße und saure, die Geschäftsjahre in günstige und ungünstige. Man könnte nicht sagen: Diese Frage ist wirtschaftlich, oder: ästhetisch; jene Kirsche war sauer würde heißen, es sei eine unreife Süßkirsche gewesen, ich wollte aber sagen, sie habe zur Gattung der Sauerkirschen gehört.

Wenn nun auch diese Grenze zwischen Sortieren und Urteilen nicht immer deutlich ist, so sollten wir sie innehalten, wo uns die Sprache die Mittel an die Hand gibt, und im allgemeinen trifft die Unterscheidung zu. Da aber die sortierende Aussage, rein äußerlich betrachtet, mehr vorstellt als ein einfaches Urteil, — es gibt immer ein Wort oder 2—3 Silben mehr — so wenden sie die Wichtigtuerei auch da an, wo sie nicht nötig ist und keinen Sinn hat: Der Andrang war ein enormer (im Gegensatz zu nicht enormen Andrängen!), der Beifall ein wohlverdienter (man teilt offenbar die Beifälle ein in a) verdiente und b) unverdienter!), der Standpunkt ein gänzlich verkehrter (es gibt offenbar gar nicht-, viertels-, halb-, dreiviertels- und gänzlich verkehrte Standpunkte!). Für den bei der Zeile bezahlten Zeitungsberichterstatter ist es jedesmal eine glänzende Gelegenheit, fast einen Fünfer herauszufischen, ohne im geringsten mehr sagen zu müssen. In einer Buchbesprechung war schon zu lesen: Ist der Inhalt des Lexikons ein sehr wertvoller und die Behandlung der einzelnen Punkte eine vorzügliche, so hält die Ausstattung gleichen Schritt damit, denn sie ist eine sehr gediegene. In der Verneinung heißt es dann natürlich nicht: die Rührung war nicht erkünstelt, son-

dern: keine erkünstelte — nicht: die Schwierigkeiten waren nicht gering, sondern: keine geringen.

Durch den Mißbrauch sind wir aber schon so weit gekommen, daß Prof. Tappolet in seinem Vortrag gegen Wustmann, allerdings an einer merkwürdig oberflächlichen Stelle, behaupten konnte, die Wendungen: Die Ausstattung „war glänzend“ und „war eine glänzende“ seien für ihn „durchaus synonym“. Daß die eine Ausdrucksform einfacher, natürlicher ist als die andere, die ausschließlich der Papiersprache angehört, hätte er sicher herausfühlen können, zu seiner Ehre sei es gesagt, wenn er es in seiner hochwissenschaftlichen „Sachlichkeit“ — gewollt hätte. Man vergleiche doch nur: Welchem Berichterstatter glauben wir eher, fühlen wir eher eine Wirkung nach, dem, der seine Meldung über eine Feldpredigt aufbläht: „Der Eindruck war ein gewaltiger“, oder dem, der einfach gesteht: Der Eindruck war gewaltig?

Besonders plump wirkt diese Art Schwulst in verwickelteren Fällen, so im doppelten Wenfall, der in der Leideform zum doppelten Werfall wird: Ich möchte diesen Versuch nicht als einen gelungenen bezeichnen (statt: als gelungen) — der angerichtete Schade wird als ein beträchtlicher bezeichnet (statt: als beträchtlich). Den Draht für diese Papierblumen bildet oft eine andere Geschmaçlosigkeit, nämlich die Vorliebe für das Mittelwort der Gegenwart anstelle des tätigen Zeitworts, und dann kommen Kunstwerke zustande wie: Das Verfahren ist ein durchaus den Gesetzen widersprechendes. Wie einfach, kräftig und schön klingt dagegen der Satz: Das Verfahren widerspricht durchaus den Gesetzen.

Es ist immer dieselbe Geschichte: Sie Einfachheit! — Sie Schwulst! In der Dichtung gedeiht die Gartenrose, im gefunden, natürlichen Sprachgebrauch des Volkes die Hagrose, im Büro die Papierrose, die wie die Gartenrose „gefüllt“ zu sein pflegt, aber die Hagrose ist doch schöner. Daß übrigens das Büro, besonders das Amtsbüro, die allgemeine Umgangssprache, besonders die schriftliche, auch wirklich bereichern kann, muß man zugeben, der folgende Beitrag über „Kanzleiwörter“ soll es beweisen.

(Schluß folgt.)

Kanzleiwörter.

Man ist erstaunt, wenn man genauer zusieht, wie im Grunde recht viele Wörter unserer Gemeinsprache ihren Ursprung in der Kanzlei haben. Man verwendet viele dieser Wörter heute, ohne irgendwie daran zu denken, daß sie aus der Amtsstube stammen. Achtet man aber darauf, so findet man, daß unsere Umgangssprache ganz erheblich bereichert wird durch Ausdrücke, die ursprünglich in der wegen ihrer sprachlichen Unfruchtbarkeit vielgeschmähten Kanzlei wurzeln.

Zwar ist es nicht in jedem Falle leicht möglich, den Ursprung aus der Kanzlei wissenschaftlich einwandfrei festzustellen; mehr Anhaltspunkte als die wissenschaftlichen Hilfsmittel gibt zuweilen die eigene Erfahrung im Amtsdienste. Meine Untersuchungen auf dem Gebiete der Amtssprache haben Belege erbracht für die nachfolgenden Wörter, die mit mehr oder weniger Sicherheit als amtssprachlich bezeichnet werden können:

Betätigung: „Bewerber, deren bisherige Betätigung besondere Eignung voraussetzen läßt.“

Das Wort kommt laut Grimm, Deutsches Wörterbuch (D. W. B.), bei Goethe vor, Sanders bringt einen

Beleg aus Stein. Man geht aber kaum fehl, wenn man das Wort als Kanzleiwort bezeichnet.

Beschaffung: „Die Beschaffung dieses Sanitätsmaterials soll nicht durch Ankauf geschehen. (Die kanzleimäßige Breite im Ausdruck ist zu beachten!)“

In den Wörterbüchern findet sich nur das Zeitwort beschaffen. Das Wort ist aus der Amtssprache in den allgemeinen Gebrauch übergegangen.

Bestimmung (= Vorschrift, Anweisung): „... in-
folge der baugefetzlichen Bestimmungen.“

Ein sehr häufiges Kanzleiwort, das in der Bedeutung von Vorschrift u. dgl. in den Wörterbüchern — auch bei Paul und Weigand — nicht verzeichnet ist. In der Amts- und Rechtsprache wird kaum eine Seite zu finden sein ohne dieses beliebte -ung-Wort. Auch die Zeitung hat das Wort längst in ihre Sprache aufgenommen.

Eignung (= geeignet sein, passen): „wenn die Eignung für den Soldienst als nicht unbedingt vorhanden erachtet wird.“

Campe kennt das Wort noch nicht, und auch bei Grimm steht es nur im Sinne von Zueignung (dedicatio = Widmung).

Erhebung (= Feststellung, Untersuchung): „Das Komitee werde es sich, gestützt auf die angeordneten Erhebungen, angelegen sein lassen...“

Im D. W. B. nicht in dieser Bedeutung erwähnt. Das Wort stammt vielleicht aus der Rechtsprache; jedenfalls ist es heute ein sehr beliebtes Kanzleiwort.

Erwägung (= Ueberlegung, Prüfung, Berücksichtigung): „Noch eine andere Erwägung führt zu demselben Resultate.“

Wohl auch ein Wort der Rechtsprache. Heute sehr häufig in Beschlüssen, Gutachten, Urteilen. Die Wörterbücher kennen das Wort durchwegs.

Erörterung (= Darlegung, nähere Ausführung): „Endlich gab die Durchsicht der Revisionsprotokolle Anlaß zu eingehenden Erörterungen.“

Ein häufig vorkommendes, auch im Parlament beliebtes Wort.

Fassung (= Wortlaut, Sinn, Abfassung): „Art. 16 erhält folgende Fassung.“

Bei Campe noch nicht, wohl aber im D. W. B. und bei Sanders belegt. Heute ein sehr häufiges Kanzleiwort.

Genehmigung (= Gutheißung, Billigung, Bewilligung): „sind die Statuten der Gesellschaft zur Genehmigung einzureichen.“

Noch Adelung zieht „Genehmhaltung“ vor. Heute ist das Wort, das wohl aus der Rechtsprache stammt, eines der häufigsten Amtswörter.

Ähnliches wäre zu sagen über **Gewärtigung**, **Ver einbarung**, **Verfügung**, alles sehr beliebte Kanzleiwörter auf -ung, die alle den ursprünglicheren zugrunde liegenden Zeitwörtern **gewärtigen**, **ver einbaren**, **verfügen** weitaus vorgezogen werden.

Andere Bildungen, die im Kanzleidienste besonders häufig auftreten, sind:

Ansuchen (= Gesuch): „Oberst N. N. wird entsprechend seinem Ansuchen entlassen.“

Antrag: „Wir schließen daher mit dem Antrag.“

Das D. W. B. nennt das Wort „ein heute gangbares, in der ältern Sprache selten erscheinendes Wort.“ Es stammt wohl aus der Rechtsprache, wo es den Vorschlag einer Gerichtsinstanz zuhanden einer andern bezeichnet. Im Kanzleiverkehr blüht es besonders deshalb, weil unzählbare Amtsstellen ihren Oberbehörden „An-

träge“ zu unterbreiten haben (der nötige Verstand, wirklich zu entscheiden, findet sich bekanntlich erst zu oberst!).

Benehmen (= Verbindung): „Außerdem sind die Vorschriften im Benehmen mit dem Departemente ergänzt worden.“

Das Wort heißt hier also nicht etwa „Betragen“, „Aufführung.“ Adelung und Campe führen es nicht an, auch Sanders kennt nur das Zeitwort. Oesterreichisch ist nur „Einvernehmen“ (Ztschr. d. D. Sprachvereins 1914, Sp. 22). Das Wort trägt Kanzleigepräge. „Im Einvernehmen, heißt schon mehr „im Einverständnis“ als nur „in Verbindung mit“.

Maßnahmen (= Schritte, Maßregeln): „daß Maßnahmen dieser Art dem Verkehr keinen Abbruch tun dürften.“

In der ältern Sprache kommt mehr „Maßnehmung“ vor (z. B. bei Wieland). Heute treffen wir das Wort fast in jedem Amtsschriftstück an.

Ein beliebtes Kanzleiwort ist „der **Fehl bare**“, das nicht etwa den bezeichnet, der vielleicht einen Fehler zu machen imstande ist, sondern erst den, der ihn schon gemacht hat. „In der Folge wurden die drei Fehlbaren verurteilt.“ Nach den Wörterbüchern zu urteilen, und auch nach andern Wahrnehmungen hat das Wort oberdeutsches, ja vielleicht vornehmlich schweizerisches Gepräge; im schweizerischen Amtsverkehr ist es sehr häufig, auch in der Gerichtssprache.

Sehr beliebt ist im Amtsdeutsch das Wort „**Tat sache**“, von dem noch Lessing sagt „Ich weiß mich der Zeit ganz wohl zu erinnern, da es noch in Niemand's Munde war.“ An einem solchen Wort sehen wir, wie ein für uns selbstverständlicher Ausdruck vor verhältnismäßig nicht langer Zeit noch sozusagen unbekannt war, und wie ein Wort zum „Modewort“ werden kann. Nach Kluge findet es sich zum erstenmal 1756 in einer Uebersetzung aus dem Englischen, wo es für matter of fact steht.

Ein andermal soll die Rede sein von **Zeitwör tern** und andern Wortarten, von denen viele in der Amtssprache häufig in besondern Bildungen oder in auffällender Häufigkeit auftreten, wiederum in leicht erkennbarer Anpassung an die verschiedenartigen Bedürfnisse der Amtssprache.

I. S.

Das Fremdwort in der Dichtung.

Es gilt als feststehend, daß die Dichtung weniger Fremdwörter aufweist als die Prosa. Das wäre ein Beweis dafür, daß die einheimischen Wörter die edleren sind; Das Fremdwort erinnert uns immer an die Welt des Alltags, während das deutsche, besonders wenn es ein altertümliches oder seltenes ist, uns in eine höhere Welt versetzt. Wer hätte ein Fremdwort in der Poesie nicht schon störend empfunden, z. B.

Was ist das Beste? Steigen wir hinauf
Auf die Plattform, oder drängen uns
Durchs Volk, daß wir vom Aufzug nichts verlieren?

fragt Bertrand vor dem Dom zu Rheims (geschmacklosweise meist Rhängs ausgesprochen). Allerdings ist der Ausdruck hier ja überhaupt nicht poetisch; aber warum konnte Schiller nicht wenigstens das gebräuchlichere Fremdwort **Terrasse** (mit dem Ton auf der zweiten Silbe) setzen, das sich auch besser ins Versmaß gefügt hätte? Das Wort war doch damals schon längst bekannt.

Auch kann ich mich eines gewissen lächerlichen Eindrucks nicht erwehren, wenn Faust sagt: